



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/578

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/1768

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP durch Plenarbeschluss vom 14. Dezember 2000 und den Gesetzentwurf der Landesregierung durch Plenarbeschluss vom 15. Mai 2000 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss sowie mitberatend an den Wirtschaftsausschuss und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in 6 Sitzungen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in vier Sitzungen, zuletzt am 11. Dezember 2002, beraten.

Im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der FDP bei Enthaltung der CDU, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP abzulehnen und den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm  
Vorsitzende



## Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 29 Satz 4, § 30 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 31 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, der Überschrift zu § 32, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 22 Satz 2, § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Satz 1 sowie § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Aufgaben

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken

### Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Aufgaben

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken

und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.“

und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere **der mittelständischen Wirtschaft** mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Unterstützung durch den Träger und Haftung

(1) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

5. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz 4 entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Amtsausschuss oder der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Amt oder zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Unterstützung durch den Träger und Haftung

**(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen des Absatzes 2.**

**(2)** unverändert

**(3)** unverändert

5. unverändert

**6. In § 31 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:**

**„Bei der Vereinigung von Sparkassen kann der Zeitpunkt festgelegt werden,**

von dem an die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufzunehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die aufzunehmende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.“

6. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerbereich“ durch das Wort „Trägerbereich“ ersetzt.

7. unverändert

7. § 35 wird wie folgt geändert:

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen. Sie sind selbständige Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.“

„(1) Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen. Sie sind selbständige Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere **der mittelständischen Wirtschaft** mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) unverändert

8. In § 41 Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 5 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.

9. unverändert

9. § 43 erhält folgende Fassung:

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43  
Unterstützung durch die Träger  
und Haftung

(1) Das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterstützen als Träger die Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Das Land Schleswig-Holstein stellt die weiteren Anteilseigner von der Unterstützung nach Satz 1 hinsichtlich der Investitionsbank, soweit sie aus dem Geschäftsbetrieb der Investitionsbank herrührt, frei.

(2) Die Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „24,95“ wird durch die Zahl „29,95“ und die Worte „Kreditinstitute in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „juristische Personen“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nach § 43“ werden durch die Worte „Unterstützung nach § 43 Abs. 1 und die Haftung nach § 53“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Es müssen mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbleiben.“
- c) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 43  
Unterstützung durch die Träger  
und Haftung

**(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen des Absatzes 2.**

**(2)** unverändert

**(3)** unverändert

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die Worte „Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nach § 43“ werden durch die Worte „Unterstützung nach **§ 43 Abs. 2** und die Haftung nach § 53“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert

„Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, juristische Personen des Privatrechts mit der Trägerschaft für die Landesbank zu beleihen. Die Rechtsaufsicht wird durch das nach § 50 zuständige Ministerium wahrgenommen.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ durch die Worte „Unterstützung nach § 43 Abs. 1 und die Haftung nach § 53“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ durch die Worte „Unterstützung nach **§ 43 Abs. 2** und **der** Haftung nach § 53“ ersetzt.

11. Folgender § 53 wird eingefügt:

12.

unverändert

„§ 53  
Haftung der Träger ab dem  
19. Juli 2005

Die Träger der Sparkassen und der Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Solange gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der am 3. Mai 1994 geltenden Fassung (GVOBl. Schl.-H. S. 231) fort mit der Maßgabe, dass in Satz 2 ab dem 19. Juli 2005 das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt wird. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im In-

nenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:

„§ 94 a Übergangsregelungen für besondere Dienststellen“

2. Folgender § 94 a wird eingefügt:

**„§ 94 a**  
**Übergangsregelungen für**  
**besondere Dienststellen**

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 verlängern sich die Amtszeiten der am 1. Januar 2003 in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bestehenden Personalräte bis zur Aufhebung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, längstens bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 verlängert sich die Amtszeit des am 1. Januar 2003 in der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bestehenden Personalrates bis zur Aufhebung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, längstens bis zum 31. Dezember 2004.

(3) In der Landesbezirkskasse Itzehoe finden im Frühjahr 2003 Personalratsneuwahlen nicht statt. Der Personalrat der Landesbezirkskasse Itzehoe nimmt in der Landesbezirkskasse Kiel - Au-



**ßenstelle Itzehoe - die Aufgaben eines Personalrates für die Zeit des Bestehens dieser Außenstelle wahr. Die in der Landesbezirkskasse Itzehoe bestehenden Dienstvereinbarungen gelten als Dienstvereinbarungen der Landesbezirkskasse Kiel - Außenstelle Itzehoe - weiter.**

**(4) In der Landesbezirkskasse Kiel finden im Frühjahr 2003 Personalratsneuwahlen nicht statt. Der Personalrat der Landesbezirkskasse Kiel nimmt in der Landeskasse Schleswig-Holstein die Aufgaben eines Personalrates bis zur konstituierenden Sitzung eines dort zu wählenden Personalrates wahr, längstens sechs Monate. Die in der Landesbezirkskasse Kiel bestehenden Dienstvereinbarungen gelten als Dienstvereinbarungen der Landeskasse Schleswig-Holstein bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen weiter, längstens bis zum 31. Dezember 2004.**

**(5) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 verlängern sich die Amtszeiten der am 1. Januar 2003 in den Dienststellen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und der Eichämter bestehenden Personalräte bis zur Auflösung dieser Landesbehörden, längstens bis zum 31. Dezember 2004.**

**(6) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 verlängert sich die Amtszeit des am 1. Januar 2003 in der Datenzentrale Schleswig-Holstein bestehenden Personalrates bis zur Aufhebung der Datenzentrale Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, längstens bis zum 31. Dezember 2004.**

**(7) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 verlängern sich die Amtszeiten des am 1. Januar 2003 in der Oberfinanzdirektion Kiel bestehenden Personalrates und Bezirkspersonalrates bis zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Kiel als Landesbehörde, längstens bis zum 31. Dezember 2004.“**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 3, 5, 7, 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c sowie Nr. 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Artikel 1 Nr. 3, 5, **6, 8, 11** Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c sowie **Nr. 12 und Artikel 2 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.